



Nr.: 4/2013

23. August 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Freien Hochschule Stuttgart,
Seminar für Waldorfpädagogik 4

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Bergischen Universität Wuppertal 5

Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang
Medieninformatik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 07.07.2013 6

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Satzung Vom 29.06.2013 zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der
Eignung für das Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, für das Fach Englisch im
Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, im
Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen sowie in den
Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres
Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen
(Eignungsfeststellungsordnung) an der Fakultät Sprach-, Literatur- und
Kulturwissenschaften Vom 14.04.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen
Bekanntmachungen der TUD Nr.: 04/2012) 12

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Satzung Vom 29.06.2013 zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung
für den konsekutiven Master-Studiengang Anglistik und Amerikanistik und für das Fach
Englisch in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien
und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) an
der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Vom 25.02.2012
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2012) 14

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung
der Eignung im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
(Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen
Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung
Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen
der TUD Nr.: 03/2011) 15

Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)	17
--	----

Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)	19
--	----

Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)	21
--	----

Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)	23
---	----

Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung Vom 26.07.2013 zur Änderung der MC-Ordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden Vom 21.03.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2013)	25
---	----

Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Rahmen der Überleitung der Promotionsverfahren des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG an die Technische Universität Dresden (Zuständigkeits-Ordnung Promotion IHI) Vom 12.08.2013	26
---	----

Technische Universität Dresden	
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus	
Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von	
Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin	
Vom 21.07.2013	35

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Freien Hochschule Stuttgart, Seminar für Waldorfpädagogik

An der Freien Hochschule Stuttgart, Seminar für Waldorfpädagogik ist ein Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

1 siebeneckiges Farbdrucksiegel:	groß (ca. 27 mm)	
Zentrum des Siegels:	oberer Schriftzug:	Freie
	mittlerer Schriftzug:	Hochschule
	untere Schriftzug:	Stuttgart



(Abbildung vergrößert)

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit dem 14.06.2013 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Freie Hochschule Stuttgart, Seminar für Waldorfpädagogik, um Unterrichtung. (Tel.: 0711/2 10 94 12)

Alle anderen Dienstsiegel der Hochschule sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Bergischen Universität Wuppertal

An der Bergischen Universität Wuppertal ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel:	(35 mm)
Zentrum des Siegels:	Im Zentrum ist das Wappen des Bergischen Löwen (nach links blickend) abgebildet.

äußere Umschrift oben:	BERGISCHE UNIVERSITÄT
äußere Umschrift unten:	WUPPERTAL

über dem Kopf des Löwen
befindet sich die

Kennung-Nr. :

4

Muster:



Original:



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit dem 23.05.2013 für ungültig erklärt.

Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Bergische Universität Wuppertal um Unterrichtung.

(Tel.: 0 202 – 43 92 227, Fax: 0 202 – 43 93 021, E-Mail: kanzler@uni-wuppertal.de)

Alle anderen Dienstsiegel der Bergischen Universität Wuppertal sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Medieninformatik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 07.07.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für den Master-Studiengang Medieninformatik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Medieninformatik, Computervisualistik, Digitale Medien oder einem verwandten Fach nachweist,
2. den Nachweis besonderer Fachkenntnisse im Bereich Software Engineering, Medienerfassung, -bearbeitung und -gestaltung sowie im Entwurf intelligenter und verteilter komplexer Systeme gemäß § 5 erbringt.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Medieninformatik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Medieninformatik ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3

Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs und einem studentischen Mitglied. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Master-Studiengang Medieninformatik ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
01062 Dresden

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. und für das Sommersemester bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag auf Eignungsfeststellung sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Medieninformatik;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Medieninformatik gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 60 LP aus den Bereichen gemäß Abs. 2 erbracht wurde.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn Leistungsnachweise wie folgt vorliegen:

1. mindestens 20 LP aus dem Gebiet der Praktischen Informatik, Technischen Informatik sowie der Softwaretechnologie,
2. mindestens 20 LP aus dem Gebiet der Mathematik, der Theoretischen Informatik und der Computergrafik,
3. mindestens 20 LP aus dem Gebiet der Medieninformatik und der Gestaltung.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, kann ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt werden.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Fachkenntnisse, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Semester wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er nach Beendigung des Verfahrens einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für Immatrikulation in den Master-Studiengang Medieninformatik.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 15.07.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 17.04.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 04.06.2013.

Dresden, den 07.07.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 29.06.2013 zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, für das Fach Englisch im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen sowie in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Vom 14.04.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2012)

Artikel 1 Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Hauptfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, für das Fach Englisch im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen sowie in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

1. Die Überschrift der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Teilfach Anglistik und Amerikanistik im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“

2. Die gesetzliche Grundlage der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:“

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften i.V.m. Anlage A zur Studienordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Teilfach Anglistik und Amerikanistik.

(2) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.

(3) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Mittelschulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.

(4) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.

(5) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.06.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 11.06.2013.

Dresden, den 29.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Satzung Vom 29.06.2013 zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den konsekutiven Master-Studiengang Anglistik und Amerikanistik und für das Fach Englisch in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Vom 25.02.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2012)

Artikel 1 Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den konsekutiven Master-Studiengang Anglistik und Amerikanistik und für das Fach Englisch in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

1. Die Überschrift der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Ordnung zur Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Sprach-Literatur- und Kulturwissenschaften in dem Teilfach Anglistik und Amerikanistik“

2. Die gesetzliche Grundlage der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:“

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Anglistik und Amerikanistik die Feststellung der erforderlichen Eignung für den Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften in dem Teilfach Anglistik und Amerikanistik.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.06.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.06.2013.

Dresden, den 29.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)

Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung)

1. Die gesetzliche Grundlage der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 11.06.2013.

Dresden, den 07.07.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)

Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung)

1. Die gesetzliche Grundlage der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.08. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 11.06.2013.

Dresden, den 07.07.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)

Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Eignungsfeststellungsordnung)

1. Die gesetzliche Grundlage der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.08. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 11.06.2013.

Dresden, den 07.07.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)

Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Eignungsfeststellungsordnung)

1. Die gesetzliche Grundlage der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 11.06.2013.

Dresden, den 07.07.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 07.07.2013 zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 30.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2010) geändert durch Satzung Vom 29.05.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 03/2011)

Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung)

1. Die gesetzliche Grundlage der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

“Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.08. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 11.06.2013.

Dresden, den 07.07.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Satzung Vom 26.07.2013 zur Änderung der MC-Ordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden Vom 21.03.2013
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2013)

Aufgrund von §§ 34 i.V.m. 13 Abs. 4, 88 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 568, 575), erlässt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der MC-Ordnung

Die MC-Ordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.03.2013 wird wie folgt geändert:

**„§ 9
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.**

Nach Satz 1 des § 9 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 21.06.2007 außer Kraft.“

Artikel 2 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 04.05.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 19.06.2013 und der Genehmigung des Rektors vom 16.07.2013.

Dresden, 26.07.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Ordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Rahmen der Überleitung der Promotionsverfahren des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG an die Technische Universität Dresden (Zuständigkeits-Ordnung Promotion IHI)

Vom 12.08.2013

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, haben die Fakultätsräte der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

2. Abschnitt: Promotionsverfahren an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

- § 3 Promotion
- § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation, Rigorosum und Gesamtbewertung der Promotion
- § 6 Veröffentlichung der Dissertation
- § 7 Verleihung des Doktorgrades
- § 8 Entzug des Doktorgrades

3. Abschnitt: Promotionsverfahren an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

§ 9 Promotion

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 11 Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation

§ 12 Verfahren zum Rigorosum, Verteidigung der Dissertation und Gesamtbewertung der Promotion

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

§ 14 Verleihung des Doktorgrades

§ 15 Entzug des Doktorgrades

4. Abschnitt: Abschlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Präambel

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI) wurde zum 01.01.2013 in die Technische Universität (TU) Dresden eingegliedert. Mit der Eingliederung sind die Organe des IHI Zittau aufgelöst. Zur Durchführung der Promotionsverfahren des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 10.12.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 (SächsHSFG) an der TU Dresden ist es daher erforderlich, die Aufgaben der in der für die Übergangszeit weitergeltenden Promotionsordnung des IHI Zittau vom 25.10.2010 geregelten Promotionsgremien auf die an den fachlich zuständigen Fakultäten der TU Dresden dafür vorgesehenen Gremien zu übertragen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten in den Promotionsverfahren des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG ab dem Zeitpunkt seiner Eingliederung in die TU Dresden. Darüber hinaus bleibt die Promotionsordnung des IHI Zittau vom 25.01.2010 (PromO IHI) unberührt.

(2) Die Aufgaben der in der PromO IHI vorgesehenen Gremien übernehmen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung des IHI Zittau in die TU Dresden für die Dauer der Übergangszeit nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG die Promotionsgremien der fachlich zuständigen Fakultäten der TU Dresden. Die Einzelheiten hierzu regeln die nachstehenden Vorschriften. Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, werden die unter § 114 Abs. 6 SächsHSFG fallenden Promotionsverfahren des IHI Zittau im Übrigen nach der PromO IHI durchgeführt.

(3) Promotionen nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG sind nur in einem Fachgebiet möglich, das von einem Hochschullehrer vertreten wird, der gleichzeitig Mitglied des IHI als Zentraler Wissenschaftlichen Einrichtung und der fachlich zuständigen Fakultät der TU Dresden ist (§ 3 Abs. 2 Ordnung zur Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung IHI) und wenn er sich zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation bereit erklärt hat.

§ 2

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Promotionsverfahren ist an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften den Vorsitzenden der zuständigen Promotionsgremien zugewiesen. Die Vorsitzenden können für die Verfahren nach dieser Ordnung bestimmen, dass die Organisation über den Direktor des IHI in Zittau abgewickelt wird, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(2) Widerspruchsbehörde in Promotionsangelegenheiten sind an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften die Fakultätsräte. Widerspruch ist bei dem jeweiligen Dekan einzulegen. Die Anhörung der Promotionskommission gemäß § 18 Abs. 4 PromO IHI umfasst an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften auch die Anhörung des Ständigen Promotionsausschusses.

2. Abschnitt: Promotionsverfahren an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

§ 3 Promotion

(1) Diejenigen Promotionen des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG, welche fachlich in den Bereich der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden fallen, werden mit der Eingliederung des IHI Zittau von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften durchgeführt.

(2) Die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verleiht in diesen Verfahren für die TU Dresden den akademischen Grad des

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(3) Die Absicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen (§ 1 Abs. 4 PromO IHI), ist an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Die positive Stellungnahme der Graduiertenkommission wird ersetzt durch eine entsprechende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des IHI als Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtung der TU Dresden.

§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zu richten. Dieser veranlasst die Prüfung der Unterlagen nach § 4 Abs. 1 PromO IHI durch den Direktor und den Wissenschaftlichen Rat des IHI. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Direktor des IHI dem Dekan schriftlich mit.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 2. Er bestellt auch die Gutachter.

(3) Die Einsetzung der Promotionskommission erfolgt durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Die Promotionskommission wird nach § 7 der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 23.02.2011 bestellt.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften informiert den Antragsteller über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Im Falle der Nichteröffnung geschieht dies durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 5

Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation, Rigorosum und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Die Aufgaben der Promotionskommission und des Institutsrates des IHI Zittau sowie der Prüfungskommission im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation, der Durchführung des Rigorosums und der Gesamtbewertung der Dissertation (§§ 5 – 11 PromO IHI) übernimmt die Promotionskommission der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Soweit nach der PromO IHI innerhalb der bezeichneten Vorschriften der Rektor des IHI tätig wird, übernimmt dessen Aufgaben der Vorsitzende der Promotionskommission. Der Beschluss der Promotionskommission über die Gesamtnote ist vom Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zu bestätigen.

(2) Die Auslage der Dissertation zur Einsichtnahme wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission veranlasst, nachdem alle erforderlichen Gutachten eingegangen sind und kein Fall des § 6 Abs. 4 PromO IHI vorliegt. Die Auslegung erfolgt sowohl am IHI, als auch an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Auch die Hochschullehrer und Habilitierten der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sind berechtigt, Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich begründete Voten für oder gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu erheben. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 und 6 PromO IHI.

§ 6

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Ablieferungspflicht im Rahmen der Veröffentlichung der Dissertation (§ 12 PromO IHI) ist gegenüber der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zu erfüllen. Der Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften kann abweichend davon bestimmen, dass die Ablieferungspflicht gegenüber dem IHI in Zittau erfüllt werden kann.

(2) Soweit die Ablieferung gegenüber dem IHI in Zittau erfolgt, übernehmen die in § 12 PromO IHI festgelegten Aufgaben der Direktor des IHI und sein Sekretariat. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Ablieferung ist dem Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften durch das IHI schriftlich anzuzeigen.

(3) Soweit von Absatz 1 Satz 1 nicht abgewichen wird, stellt die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sicher, dass das IHI ein Belegexemplar der Dissertation erhält.

§ 7

Verleihung des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades wird durch den Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von ihm und dem Rektor der TU Dresden unterschrieben und mit dem Siegel der TU Dresden versehen. Sie macht außerdem kenntlich, dass es sich um ein Promotionsverfahren gemäß § 114 Abs. 6 SächsHSFG handelt.

§ 8 **Entzug des Doktorgrades**

Die Aufgaben des Institutsrates im Verfahren zum Entzug des Doktorgrades übernimmt der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften.

3. Abschnitt: Promotionsverfahren an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

§ 9 **Promotion**

(1) Diejenigen Promotionen des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG, welche fachlich in den Bereich der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden fallen, werden mit der Eingliederung des IHI Zittau von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

(2) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften verleiht in diesen Verfahren für die TU Dresden den akademischen Grad des

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

(3) Die Absicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen (§ 1 Abs. 4 PromO IHI), ist an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften dem Ständigen Promotionsausschuss anzuzeigen. Die positive Stellungnahme der Graduiertenkommission wird ersetzt durch eine entsprechende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des IHI.

§ 10 **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu richten. Dieser veranlasst die Prüfung der Unterlagen nach § 4 Abs. 1 PromO IHI durch den Direktor und den Wissenschaftlichen Rat des IHI. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Direktor des IHI dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schriftlich mit.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 2. In Zweifelsfällen legt er den Antrag dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vor. § 4 Abs. 2 Satz 4 PromO IHI findet keine Anwendung.

(3) Die Bestellung der Promotionskommission, der Gutachter und der Prüfer im Rigoroseum erfolgt durch den Ständigen Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Die Zusammensetzung der Promotionskommission richtet sich nach § 10 Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25.03.2010 (PromO WiWi) mit der Maßgabe, dass die Prüfer Mitglied des IHI und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein müssen.

(4) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften informiert den Antragsteller über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Im Falle der Nichteröffnung geschieht dies durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 11

Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Die Aufgaben der Promotionskommission und des Institutsrates des IHI Zittau im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§§ 5 – 7 PromO IHI) übernimmt der Ständige Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Soweit nach der PromO IHI innerhalb der bezeichneten Vorschriften der Rektor des IHI tätig wird, übernimmt dessen Aufgaben der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses.

(2) Die Auslage der Dissertation zur Einsichtnahme wird durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses veranlasst, nachdem alle erforderlichen Gutachten eingegangen sind und kein Fall des § 6 Abs. 4 PromO IHI vorliegt. Die Auslegung erfolgt sowohl am IHI in Zittau, als auch an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Wirtschaftswissenschaften haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist, die Dissertation einzusehen. Die Professoren und Habilitierten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind berechtigt, Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich begründete Einwände (Voten) zu erheben. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 und 6 PromO IHI.

(3) Wird die Dissertation angenommen, bestellt der Ständige Promotionsausschuss die Promotionskommission. Sodann überweist der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses das Promotionsverfahren an die Promotionskommission zu seiner weiteren Durchführung.

§ 12

Verfahren zum Rigorosum, Verteidigung der Dissertation und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Die Aufgaben der Prüfungskommission im Verfahren zum Rigorosum übernimmt die vom Ständigen Promotionsausschuss nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung i.V.m. § 10 PromO WiWi bestellte Promotionskommission. Soweit darüber hinaus nach der PromO IHI die Promotionskommission hier sowie im Rahmen der Verteidigung der Dissertation und bei der Gesamtbewertung der Promotion (§§ 9 – 11 PromO IHI) tätig wird, werden diese Aufgaben ebenfalls von der nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung i.V.m. § 10 PromO WiWi bestellten Promotionskommission übernommen.

(2) Die Bescheinigung nach § 11 Abs. 6 PromO IHI erstellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Ablieferungspflicht im Rahmen der Veröffentlichung der Dissertation (§ 12 PromO IHI) ist gegenüber der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu erfüllen. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann abweichend davon bestimmen, dass die Ablieferungspflicht gegenüber dem IHI in Zittau erfüllt werden kann.

(2) Soweit die Ablieferung gegenüber dem IHI in Zittau erfolgt, übernehmen die in § 12 PromO IHI festgelegten Aufgaben der Direktor des IHI und sein Sekretariat. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Ablieferung ist dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses durch das IHI schriftlich anzuzeigen.

(3) Soweit von Absatz 1 Satz 1 nicht abgewichen wird, stellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sicher, dass das IHI ein Belegexemplar der Dissertation erhält.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades wird durch den Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von ihm und dem Rektor der TU Dresden unterschrieben und mit dem Siegel der TU Dresden versehen. Sie macht außerdem kenntlich, dass es sich um ein Promotionsverfahren gemäß § 114 Abs. 6 Satz 6 SächsHSFG handelt.

§ 15

Entzug des Doktorgrades

Die Aufgaben des Institutsrates im Verfahren zum Entzug des Doktorgrades übernimmt der Ständige Promotionsausschuss.

4. Abschnitt: Abschlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 15.05.2013 und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19.06.2013 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 23.07.2013.

Dresden, 12.08.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Vom 21.07.2013

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung. Grundlage für das Verfahren und der Vergabe der Studienplätze ist die Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010, rechtsbereinigt mit Stand vom 12. August 2012.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten
- § 3 Bewertung, Punktevergabe, Rangbildung und Ranggleichheit
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Teilnahme am Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlgespräch (2. Stufe)
- § 7 Bescheiderteilung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG).
- (2) Die Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschule für den Studiengang Medizin werden nach dem Ergebnis eines zweistufigen Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die im AdH zu vergebenden Studienplätze werden den Bewerbern zugeordnet, die an dem Auswahlgespräch teilgenommen haben. Die Rangfolge bestimmt sich aus dem Ergebnis des Auswahlgesprächs. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO Anwendung.

§ 2

Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten

- (1) Die Teilnahme am AdH (1. Stufe) ist auf 900 Teilnehmer begrenzt. Zusätzlich werden die Bewerber, die dieselbe Abiturdurchschnittsnote wie die 900. Person haben eingeladen. Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der SächsStudPIVergabeVO am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus (Vorauswahl). Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die den Studienort Dresden in 1. Ortspräferenz für das Auswahlverfahren der Hochschulen genannt haben. Die Plätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen der Bewerber gebildet.
- (2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch (2. Stufe) ist auf 300 Teilnehmer begrenzt.
- (3) Die Termine der Auswahlgespräche werden mindestens sechs Wochen vorher auf den Internetseiten der TU bekannt gegeben. Die jeweiligen Einladungen werden mindestens 3 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an der bei der Bewerbung bei der Stiftung angegebene Email Adresse verschickt.
- (4) Erscheint ein Bewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann eine Station nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das Auswahlgespräch wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet.
- (5) Der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung.

§ 3

Bewertung, Punktevergabe, Rangbildung und Ranggleichheit

- (1) Der Rangplatz eines Bewerbers in der nach Absatz 4 und 5 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe seiner maßgeblichen Punktzahlen nach Absatz 2 und 3. Höhere Punktzahlsumme bedeutet besserer Rangplatz.
- (2) In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden für die folgenden Kriterien folgende Punktzahlen maximal vergeben:

- a) für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird die im Abitur erreichte Punktzahl¹ festgelegt, diese Punktzahl erhöht sich²,
- b) wenn eines oder mehrere naturwissenschaftliche Fächer (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) innerhalb der letzten vier Schulhalbjahre vollständig belegt wurden pro Fach um 20 Punkte (maximal = 80 Punkte). Dies ist unabhängig davon, ob es sich um einen Leistungs- oder Grundkurs handelt bzw. welche Fachnote erreicht worden ist.
- c) für folgende Berufsausbildungen (liegen mehrere Ausbildungen vor, wird lediglich die höherwertige berücksichtigt):

- 1) für eine medizinische Berufsausbildung (siehe Anlage 1) pro abgeschlossenem Ausbildungshalbjahr um 10 Punkte. Maßgeblich ist der Ausbildungsstand zum Zeitpunkt des Posteingangs der entsprechenden Nachweise in der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.
- 2) für einen erfolgreichen Abschluss der in 1) angegebenen Berufsausbildung um weitere 10 Punkte.
- 3) für eine anschließende Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten der in 2) angegebenen Berufsausbildung um weitere 20 Punkte.
- 4) für eine andere Ausbildung/ein nicht beendetes Studium pro absolviertem Halbjahr/Semester um 5 Punkte (maximal jedoch um 20 Punkte).

- d) für die Ableistung eines krankenpflegerischen oder sozialen Dienstes, der ganztags und im kleinsten Abschnitt von mindestens 2 Wochen absolviert wurde, im Umfang von einem Monat um 5 Punkte und im Umfang von zwei Monaten um 10 Punkte (maximal jedoch um 10 Punkte).
- e) für die Ableistung eines staatlich anerkannten Dienstes (insbesondere freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Dienst als Entwicklungshelfer, freiwilliges soziales Jahr, ökologisches Jahr, europäischer Freiwilligendienst, internationaler Jugendfreiwilligendienst, Förderprogramm „Weltwärts“ oder äquivalente Dienste) im Umfang von mindestens 12 Monaten (Entwicklungshelfer min. 24 Monate) um 20 Punkte.

(3) In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens (§ 6) werden die Ergebnisse des Auswahlgespräches zugrunde gelegt. Von der Auswahlkommission werden an jeder Gesprächsstation Noten zwischen 1 und 5 vergeben. Die Ergebnisse der einzelnen Interviewstationen fließen zu gleichen Anteilen in das Gesamtergebnis ein.

(4) Alle Studienbewerber werden zunächst im Rahmen der ersten Stufe des Auswahlverfahrens in der Folge der für sie anhand der ermittelten Punktwerte in eine Rangfolge gebracht. Anhand dieser Rangliste werden die an den Auswahlgesprächen teilnehmenden Bewerber ermittelt.

(5) Nach Abschluss der zweiten Stufe wird aus der Bewertung der Auswahlgespräche die Rangliste ermittelt. Bei Ranggleichheit findet § 18 SächsStudPIVergabeVO Anwendung. Diese Rangliste wird in einer Auswahl Sitzung der Auswahlkommission abschließend

¹ Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel: $P = (840 \times PA) : 900$ errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

² Bewerber, die kein Abitur nachweisen können und deren abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSFG berechtigt oder die die Berechtigung zum Studium durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben, werden bei der Punktevergabe nicht benachteiligt.

eingehend erörtert und überprüft. Sie wird anschließend fristgerecht an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.

§ 4 Auswahlkommission

Die Auswahlkommissionen bestehen aus Hochschullehrern und/oder Personen des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und/oder des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden intensiv auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Auswahlgespräche werden durch eine Auswahlkommission durchgeführt. Sie bestehen mindestens aus drei Mitgliedern. Dabei muss mindestens ein Mitglied Hochschullehrer sein.

§ 5 Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich nach der SächsStudPIVergabeVO frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben hat und der TU Dresden durch die Stiftung mitgeteilt worden ist (Ausschlussfrist).

(2) Über die in § 3 Abs. 6 SächsStudPIVergabeVO genannten Unterlagen hinaus, sind geeignete Nachweise über die Absolvierung eines staatlich anerkannten Dienstes bei der Stiftung einzureichen.

(3) Nachweise für die Geltendmachung von Kriterien aus § 3 Abs. 2 lit. c) bis e) sind in amtlich beglaubigter Kopie fristgerecht nach Aufforderung an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus einzureichen (Ausschlussfrist). Die Aufforderung zum Einsenden der Nachweise erfolgt über E-Mail, im Anschluss an die Qualifikation für die Auswahlstufe 1.

(4) Bewerber deren Fachnoten (bspw. aufgrund von Sonderzeugnissen) von der Stiftung nicht geprüft werden konnten, erhalten von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus eine Aufforderung, die Zeugnisse fristgerecht in amtlich beglaubigter Kopie an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus zur Prüfung und Bewertung einzusenden (Ausschlussfrist).

(5) Für Dienste, deren Ableistungsdauer das Zeitkriterium in § 3 Abs. 2 lit. e) zum Zeitpunkt der Einsendefrist bei Hochschulstart nicht erfüllt, jedoch zum Zeitpunkt der Einsendefrist innerhalb des hochschuleigenen Auswahlverfahrens erfüllt, sind entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie nach Aufforderung an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus zur Prüfung und Bewertung einzusenden (Ausschlussfrist). Die Aufforderung zum Einsenden der Nachweise erfolgt über E-Mail, im Anschluss an die Qualifikation für die Auswahlstufe 1.

(6) Bei mangelndem Nachweis der vom Studienbewerber aufgeführten Leistungen werden diese als nicht erbracht gewertet.

§ 6

Auswahlgespräch (2. Stufe)

(1) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der Eignung und Motivation des Studienbewerbers für das Studium der Medizin und den angestrebten Beruf. Insbesondere dient es der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens des Studienbewerbers, seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie seines Sozialverhaltens in schwierigen Gesprächssituationen.

(2) Jeder Bewerber führt mindestens 4 Kurzgespräche (Stationen) mit je einer Dauer von maximal 12 Minuten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit den Mitgliedern der Auswahlkommission durch. Die Auswahlgespräche werden als nicht öffentliche standardisierte Einzelgespräche durchgeführt. Jede der Stationen prüft ein Kriterium des Anforderungsprofils für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Dekan und Studiendekanin können die Beteiligung nicht stimmberechtigter Beisitzer zulassen.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird an jeder Station ein Protokoll erstellt, welches den jeweiligen Bewerber, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, die Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und die Bewertung enthält. Die Bewertung erfolgt anhand einer Gesamtnote (1 - 5), die sich aus der erreichten Punktzahl bzw. Einzelbenotung herleitet (vgl. Anlage 2). Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche eines Bewerbers fließen mit jeweils gleicher Gewichtung in die Gesamtbewertung des Auswahlgespräches ein.

§ 7

Bescheiderteilung

Die Erstellung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der TU Dresden.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2013/2014. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 25.02.2009, zuletzt geändert am 20.04.2012, ihre Geltung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 11.02.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.05.2013.

Dresden, den 21.07.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans-Müller Steinhagen

Anlage 1 zur Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Ausbildungsberufe mit medizinisch relevanter Ausbildung
Berücksichtigung im AdH zum Studienjahr 2013/14

	Berufs- kennziffer	Ausbildungsabschluss
1.	8614902	Altenpfleger/in
2.	8561900	Arzthelfer/in
3.	8774901	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
4.	3041900	Augenoptiker/in
5.	6216909	Augenoptiker/in (staatl. Gepr.)
6.	6310901	Biologisch-technische/r Assistent/in
7.	6311900	Biologielaborant/in
8.	6310905	Biotechnologisch/er Assistent/in
9.	6330904	Chemielaborant/in
10.	6261900	Chemisch-technische/r Assistent/in
11.	2843901	Chirurgiemechaniker/in
12.	8562903	Dentalhygieniker/in
13.	8551900	Diätassistent/in
14.	8528900	Ergotherapeut/in
15.	8532905	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
16.	8541901	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
17.	8530902	Gesundheits- und Krankenpfleger/in
18.	8765900	Gymnastiklehrer/in
19.	8536900	Hebamme/Entbindungspfleger/in
20.	8624900	Heilerziehungspfleger/in
21.	8511900	Heilpraktiker/in
22.	8525906	HNO-Audiologieassistent/in
23.	8530103	Krankenschwester/pfleger
24.	0110900	Landwirt/in
25.	6312901	Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
26.	8525900	Logopäde/Logopädin
27.	8520900	Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
28.	8571904	Medizinlaborant/in
29.	8572901	Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
30.	8571900	Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
31.	8572900	Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
32.	8234902	Medizinische/r Dokumentar/in
33.	8234900	Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
34.	8561902	Medizinische/r Fachangestellte/r
35.	8579900	Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
36.	8765906	Motopädagoge/in
37.	8524900	Motopäde/Motopädin
38.	8528903	Musiktherapeut/in
39.	8534902	Operationstechnische/r Angestellte/r
40.	8534900	Operationstechnische/r Assistent/in (DKG)
41.	2842900	Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
42.	8526900	Orthoptist/in

43.	8382905	Pferdewirt/in
44.	1416900	Pharmakant/in
45.	8553900	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
46.	6264900	Physikalisch-technische/r Assistent/in
47.	8523900	Physiotherapeut/in
48.	8574900	Physiologisch-technische/r Assistent/in
49.	8542900	Rettungsassistent/in
50.	8542901	Rettungssanitäter/in
51.	8610903	Sozialassistent/in
52.	8610900	Sozialbetreuer/in
53.	8610906	Sozialhelfer/in
54.	8562113	Stomatologische Schwester
55.	6310903	Technische/r Assistent/in – Chemische u. biologische Laborassistent/in
56.	6261902	Techniker/in – Chemietechnik
57.	6288906	Techniker/in – Umweltschutztechnik
58.	8563900	Tierarzhelfer/in
59.	8563901	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
60.	0440991	Tierpfleger/in
61.	0210901	Tierwirt/in
62.	6288900	Umweltschutztechnische/r Assistent/in
63.	8573901	Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
64.	8562112	Zahnärztliche/r Helfer/in
65.	8562904	Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in
66.	8562905	Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in
67.	8562902	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
68.	8562901	Zahnmedizinische/r Fachassistent/in
69.	3031900	Zahntechniker/in
70.	8579902	Zytologieassistent/in

Anlage 2 zur Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Die Leistung im stationsbasierten Interview wird mit einer Gesamtnote auf folgender Bewertungsskala bewertet.

Die Anforderungen wurden

- 1 = im *besonderen* Maße
- 2 = mit *voller* Entsprechung
- 3 = *entsprechend*
- 4 = *noch* entsprechend
- 5 = *nicht* entsprechend

erfüllt.